

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

“Bebauungsplan Steinmetzbetrieb Raithel”

- Stadt Roth -

Auftraggeber:	Stadt Roth Stadtplanungsamt Allee 9 91154 Roth
Bearbeitung:	Büro Genista Georg Knipfer Danzigerstr. 9 92318 Neumarkt Tel.: 09181/42115 e-mail: georg.knipfer@web.de
Auftragszeitraum:	Januar - Februar 2017

1. Durchgeführte Begehung:

12.01.2017, 28.01.2017

2. Allgemeine Grundlagen und Erfassungsziele:

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuften Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Es wurden zwei Begehungen durchgeführt, zum potentiellen Vorkommen von Fledermäusen und zur Erfassung von potentiellen Baumquartieren für Fledermäuse und Vögel. Alle weiteren Artengruppen wurden mittels einer Abschätzung behandelt.

3. Lage des untersuchten Gebietes

In nachfolgendem Luftbild ist die Lage des geplanten Bebauungsbereiches dargestellt (siehe nächste Seite):



Abbildung 1) Geplanter Bebauungsbereich (rot umrandet)

4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

4.1 Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Auf der Fläche fand am 12.01.2017 eine Begehung zum Nachweis potentieller Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen statt. Es wurde insbesondere auf Fledermauskot und Verfärbungen (an potentiellen Ein- und Ausflügen) geachtet. Grundsätzlich sind die Gebäude als Sommerquartier geeignet, mit Dachböden und potentiellen Spaltenquartieren an den Außenseiten. Es konnten aber keine Kotspuren, Wetzstellen oder Verfärbungen nachgewiesen werden, welche auf einen Fledermausbesatz hinweisen. Ein Wochenstubenquartier kann somit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Winterquartiere in und an Gebäuden können ausgeschlossen werden, es finden sich keine frostfreien Kellergewölbe etc.

Unter den Gehölzen ist eine Birke mit einer Spechthöhle vorhanden (Brusthöhendurchmesser ca. 30cm; siehe Luftbild). Die Überprüfung erbrachte keinen Besatz, die Höhle ging auch nur wenige Zentimeter in den Stamm hinein, so dass diese als Winterquartier ausscheidet.



Abbildung 2) Im Gebiet vorhandene Spechthöhle

Weitere Vorkommen von Säugetierarten (Biber, Haselmaus) können ausgeschlossen werden, da geeignete Lebensräume fehlen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten (Fledermäuse, Biber, Haselmaus) können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☒ ja ☐ nein

- Die Abrissarbeiten müssen bis Ende März abgeschlossen sein. Bis dahin kann ein Fledermausbesatz (Wochenstubenquartier) sicher ausgeschlossen werden.

4.2 Kriechtiere und Lurche:

Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse, Östliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Zauneidechse, Äskulapnatter, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Alpensalamander, Kammolch*) sind von der Zauneidechse nicht auszuschließen, da kleinere besonnte Brachflächen und auch viele Unterschlupfmöglichkeiten unter Steinen vorhanden sind. Die Fläche ist allerdings sehr isoliert gelegen, weshalb das Überleben langfristig schwierig erscheint, da Anbindungen zu bestehenden Habitaten im Umfeld durch Straßen und Gehölze weitgehend unterbunden sind.

Es sind keine Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen (CEF) erforderlich: ☒ ja ☐ nein

- Auf dem im Planblatt festgelegten Bereich ist dauerhaft ein Lesesteinhaufen oder alternativ dazu eine Trockenmauer anzulegen.

4.3 Fische:

Ein Vorkommen derartiger Arten (*Balons Kaulbarsch*) kann ausgeschlossen werden, da diese im Wirkraum nicht vorkommen und keine Lebensräume vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

4.4 Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da diese im Wirkraum nicht vorkommen bzw. keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

4.5 Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Ein Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling*, *Wald-Wiesenvögelchen*, *Moor-Wiesenvögelchen*, *Heckenwollfalter*, *Kleiner Maivogel*, *Haarstrangwurzeleule*, *Gelbringfalter*, *Großer Feuerfalter*, *Blauschillernder Feuerfalter*, *Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Apollofalter*, *Schwarzer Apollo*, *Nachtkerzenschwärmer*) kann im Gebiet ausgeschlossen werden, da entsprechende Lebensräume im Gebiet nicht vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

4.6 Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

4.7 Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke*, *Gebänderte Kahnschnecke*, *Gemeine Flußmuschel*) können ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen, bzw. keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

4.8 Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh*, *Lilienblättrige Becherglocke*, *Kriechender Sellerie*, *Braungrüner Streifenfarn*, *Dicke Trespe*, *Herzlöffel*, *Böhmischer Fransenenzian*, *Sumpf-Siegwurz*, *Sand-Silberscharte*, *Liegendes Büchsenkraut*, *Sumpf-Glanzkraut*, *Froschkraut*, *Bodensee-Vergißmeinnicht*, *Finger-Küchenschelle*, *Sommer-Wendelähre*, *Bayerisches Federgras*, *Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

4.9 Vögel:

Bei den Vögeln sind im Gebiet nur häufige und ubiquitäre Arten der Siedlungsgebiete zu erwarten. Um ein Tötungsverbot zu vermeiden, müssen Rodungen von Gehölzen und am besten auch die Abrissarbeiten an den Gebäuden bis Ende Februar abgeschlossen sein. Horste auf größeren Bäumen (z.B. vom Turmfalken) konnten nicht gefunden werden.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen (CEF) erforderlich: ☒ ja ☐ nein

Als konfliktvermeidende Maßnahmen sind folgende Hinweise zu beachten:

- Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Vogelbrutzeiten stattfinden und zwar im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.

5. Fazit

Durch das geplante Bauvorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf die zu untersuchenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu befürchten, wenn nachfolgende Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) durchgeführt werden:

- Die Abrissarbeiten müssen bis Ende März abgeschlossen sein. Bis dahin kann ein Fledermausbesatz ausgeschlossen werden.
- Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Vogelbrutzeiten stattfinden und zwar im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.
- Auf dem im Planblatt festgelegten Bereich ist dauerhaft ein Lesesteinhaufen oder alternativ dazu eine Trockenmauer für die Zauneidechse anzulegen.

Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzen/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:

Georg Knipfer, 15.02.2017

Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de